

Formblatt Überprüfung der Gewährung von Beratungshilfe

Hier können Sie überprüfen, ob für Sie Beratungshilfe gewährt werden kann. Wichtig ist, dass über die Gewährung letztlich der Rechtspfleger beim zuständigen Amtsgericht entscheidet.

Auch wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Gewährung von Beratungshilfe sprechen, ist noch darüber hinaus zu prüfen, ob nicht durch die Einschränkungen in § 1 Absätze 2 und 3 die Gewährung von Beratungshilfe versagt werden kann.

Grundlage für die Gewährung von Beratungshilfe ist der § 1 des

Gesetzes über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (BerHG)

§ 1

(1) Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und im obligatorischen Güteverfahren nach § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Beratungshilfe) wird auf Antrag gewährt, wenn

1. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann,
2. nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist,
3. die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 sind gegeben, wenn dem Rechtsuchenden Prozeßkostenhilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung ohne einen eigenen Beitrag zu den Kosten zu gewähren wäre.

Demzufolge sind die Voraussetzungen für eine ratenfreie Prozesskostenhilfe zu prüfen.

Hier ist § 115 ZPO einschlägig:

§ 115 Einsatz von Einkommen und Vermögen

(1) Die Partei hat ihr Einkommen einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Von ihm sind abzusetzen:

1.

a)

die in § 82 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Beträge;

b)

bei Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, ein Betrag in Höhe von 50 vom Hundert des höchsten durch Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Regelsatzes für den Haushaltsvorstand;

2.

a)

für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner jeweils ein Betrag in Höhe des um 10 vom Hundert erhöhten höchsten durch Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Regelsatzes für den Haushaltsvorstand;

b)

bei weiteren Unterhaltsleistungen auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht für jede unterhaltsberechtigzte Person 70 vom Hundert des unter Buchstabe a genannten Betrages;

3.

die Kosten der Unterkunft und Heizung, soweit sie nicht in einem auffälligen Missverhältnis zu den Lebensverhältnissen der Partei stehen;

4.

weitere Beträge, soweit dies mit Rücksicht auf besondere Belastungen angemessen ist; § 1610a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

Maßgeblich sind die Beträge, die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Prozesskostenhilfe gelten. Das Bundesministerium der Justiz gibt jährlich die vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres maßgebenden Beträge nach Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 im Bundesgesetzblatt bekannt. *) Diese Beträge sind, soweit sie nicht volle Euro ergeben, bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden. Die Unterhaltsfreibeträge nach Satz 3 Nr. 2 vermindern sich um eigenes Einkommen der unterhaltsberechtigzten Person. Wird eine Geldrente gezahlt, so ist sie an Stelle des

Freibetrages abzusetzen, soweit dies angemessen ist.

(2) Von dem nach den Abzügen verbleibenden, auf volle Euro abzurundenden Teil des monatlichen Einkommens (einzusetzendes Einkommen) sind unabhängig von der Zahl der Rechtszüge höchstens 48 Monatsraten aufzubringen, und zwar bei einem einzusetzenden Einkommen (Euro) eine Monatsrate von

bis 15	0
50	15
100	30
150	45
200	60
250	75
300	95
350	115
400	135
450	155
500	175
550	200
600	225
650	250
700	275
750	300
über 750	300

zuzüglich des 750 übersteigenden Teils des einzusetzenden Einkommens.

(3) Die Partei hat ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. § 90 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(4) Prozesskostenhilfe wird nicht bewilligt, wenn die Kosten der Prozessführung der Partei vier Monatsraten und die aus dem Vermögen aufzubringenden Teilbeträge voraussichtlich nicht übersteigen.

In einem ersten Schritt ist das einzusetzende Einkommen zu ermitteln:

Brutto-Monatseinkommen, § 115 Abs. 1 Satz 1, 2 ZPO _____

hiervon sind in Abzug zu bringen:

(1) Steuern, § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 a) ZPO i.V.m. § 82 SGB XII _____

(2) Sozialversicherung, § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 a) ZPO i.V.m. § 82 SGB XII _____

(3) weitere angemessene Versicherung (Monatsbeträge!), § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 a) ZPO i.V.m. § 82 SGB XII _____

(4) Erwerbstätigenfreibetrag, §§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr.1 b) ZPO, 82 SGB XII in Höhe von EUR 174,00. Dies gilt nicht für Arbeitslose; bei Behinderten kann dieser Betrag erhöht werden _____

(5) Miete inkl. Heizung + Nebenkosten, wobei „Luxus“ nicht berücksichtigungsfähig ist. § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 ZPO _____

(6) Sonderbelastungen, § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 ZPO _____

(7) Werbungskosten, soweit diese nicht bereits durch die Abzüge in den Nummern (4) und (6) erfasst worden sind, §§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr.1 a) ZPO, 82 SGB XII _____

(8) Eigenbedarf, § 115 Satz 1 Satz 3 Nr. 2 ZPO derzeit: **EUR 382,00**

(9) gezahlter Ehegatten-/Lebenspartner-Unterhalt, soweit dieser angemessen ist, § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 ZPO _____

oder

EUR 382,00 abzüglich dem Eigeneinkommen des Ehegatten bzw. Lebenspartners, § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 ZPO _____

(10) gezahlter Kindesunterhalt oder sonstiger geschuldeter Unterhalt, soweit dieser angemessen ist, § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 ZPO _____

oder

EUR 267,00 je unterhaltsberechtigtem Kind abzüglich dem Eigeneinkommen des Kindes pp., § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 ZPO _____

Summe der Abzüge _____

Die Differenz zwischen dem Brutto-Monatseinkommen und der Summe der Abzüge ergibt das einzusetzende Einkommen.

EUR _____ - EUR _____ = EUR _____.

Wenn das Ergebnis EUR 15,00 übersteigt, sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe in der Regel nicht gegeben.

Zur Klärung der Frage, ob in Ihrem Falle Beratungshilfe gewährt werden kann, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnort zuständige Amtsgericht.

Kanzlei bei der
Hedinger Kirche